

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Grethem in seiner Sitzung am 27. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

1. Der Titel wird geändert in:  
Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

#### **§ 2**

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 390,- Euro für die Abgeltung der Aufwendungen, die ihm durch die Führung der Amtsgeschäfte entstehen. Im Falle der Beschränkung des Aufgabenumfanges auf die in § 106 Abs. 1 Satz 1 des NKomVG genannten Aufgaben reduziert sich die monatliche Entschädigung auf 300,- Euro. Die Entschädigungen beinhalten jedoch nicht die sächlichen Kosten der Gemeinde für die Verwaltungstätigkeit.

Die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) 1. Vertreterin/den 1. Vertreter   | 50,00 € |
| b) 2. Vertreterin/den 2. Vertreter   | 25,00 € |
| c) gleichberechtigte Vertreter/innen | 40,00 € |

2. In § 4 Abs. Satz 2 entfällt der Text: „nach § 39 Absatz 7 Nieders. Gemeindeordnung“

#### **§ 3**

1. Der § 5 erhält folgende Überschrift:  
Entschädigung und Auslagenersatz für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige
2. In § 5 werden die bisherigen Absätze 1 und 4 zu Absätzen 3 und 5 sowie folgender Absatz 1 neu eingefügt:  
Im Falle der Berufung einer Gemeindedirektorin oder eines Gemeindedirektors und einer stellvertretenden Gemeindedirektorin oder eines stellvertretenden Gemeindedirektors nach § 106 Abs. 1 des NKomVG werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:  
Gemeindedirektor/in 150,- Euro monatlich  
Stellvertretende/r Gemeindedirektor/in 50,- Euro monatlich
3. Im neuen Absatz 3 wird vor dem Wort Protokollführung das Wort „ehrenamtliche“ eingefügt.

#### **§ 4**

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: Dies gilt nicht im Falle des § 4 Abs.1 Satz 2.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Reisekostenstufe B“ und die umschließenden Kommata gestrichen.

## **§ 5**

1. In § 3 Abs.3 wird der Text „§ 39 Absatz 2 Satz 4 oder 5 Nieders. Gemeindeordnung (NGO)“ ersetzt durch „§ 44 Absatz 1 Satz 2 NKomVG“.

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung rückwirkend ab 01.11.2006. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Grethem, 27. August 2018

**Gemeinde Grethem**

Carsten Niemann  
Gemeindedirektor